

FAQ Baukartell - Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde

Wien, Februar 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde

Wien, Stand: Februar 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

FAQ Baukartell - Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde 4

1. Seit wann laufen die Ermittlungen der BWB?	4
2. Was ist der konkrete Vorwurf gegen die Unternehmen?	4
3. Wie haben sich die Bauunternehmen abgesprochen?	5
4. Relevante Gesetze	5
Kartellgesetz (KartG)	5
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	6
Strafgesetzbuch (StGB)	6
Bundesvergabegesetz (BVerG)	6
5. Welche Bundesländer sind betroffen?	6
6. Wie viele Unternehmen sind von den Ermittlungen betroffen?	6
7. Wie hoch sind die Geldbußen?	6
8. Gegen welche Unternehmen wurden kartellgerichtliche Verfahren bereits rechtskräftig beendet?	7
9. Gegen welche Unternehmen ist ein Gerichtsverfahren derzeit beim Kartellgericht anhängig?	8
10. Gibt es Kronzeugen?	9
11. Um welche Brauprojekte handelt es sich und wie hoch waren die Auftragsvolumen?	9
12. Wer sind die potenziell Geschädigten?	10
13. Wie hoch ist die Schadenssumme?	10

FAQ Baukartell - Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde

1. Seit wann laufen die Ermittlungen der BWB?

Im Frühjahr 2017 hat die BWB im Rahmen ihrer Ermittlungen zu möglichen Absprachen in der Bauwirtschaft gemeinsam mit der WKStA Hausdurchsuchungen durchgeführt und dabei umfangreiches Datenmaterial sichergestellt. Es folgten 2018 weitere Durchsuchungen, sowie zahlreiche Einvernahmen und eine aufwendige Datenauswertung. Das aufgedeckte Kartell betrifft die Bauindustrie, wobei nahezu sämtliche Sparten im Bereich Hoch- und Tiefbau, insbesondere schwerpunktmäßig der Bereich Straßenbau, umfasst sind.

Es handelt sich hierbei um tausende Bauvorhaben. Gegen die Mehrzahl der beteiligten Unternehmen laufen die Ermittlungen der BWB noch.

Während der Hausdurchsuchungen hat die BWB mehr als 70.000 Papierunterlagen und 57 TB an IT-Daten sichergestellt.

2. Was ist der konkrete Vorwurf gegen die Unternehmen?

Im Rahmen des Baukartells wurden zwischen den beteiligten Unternehmen Absprachen mit dem Zweck getroffen, den Wettbewerb zu minimieren oder auszuschließen, um sich gegenseitig zur Erteilung von Aufträgen zu verhelfen und so ua Marktanteile zu sichern. Um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen, kam es zu Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Austausch wettbewerbssensibler Informationen, wie bspw. über zukünftiges Verhalten bei Angebotsabgaben, sowie zur Bildung kartellrechtswidriger Arbeits- und Bietergemeinschaften. Dies stellt eine verbotene Handlungsweise nach § 1 KartG bzw Art 101 AEUV dar.

3. Wie haben sich die Bauunternehmen abgesprochen?

Unter anderem wurden etwa der abzugebende Preis und die Abgabe von „Deckangeboten“ vereinbart. Diese sogenannten „Deckangebote“ stellen in Vergabeverfahren nach dem Billigstbieterprinzip Angebotssummen dar, die jene Angebotssumme des designierten Angebotsempfängers überschreiten sollen. Auch einigten sich Wettbewerber darüber, dass bestimmte Mitbewerber in bestimmten Vergabeverfahren überhaupt kein Angebot legen sollten oder sie einigten sich darüber, dass ein bestimmtes Unternehmen den Zuschlag erhalten soll.

Derartige kartellrechtswidrige Zuwiderhandlungen wurden dabei sowohl im Rahmen von Gesprächsrunden unter den Mitbewerbern als auch in Form bilateraler Kontakte ab-

gestimmt. Die Aufteilung von Bauvorhaben erfolgte teilweise auch nach einem fixen Schlüssel, der auf historisch gewachsenen Marktanteilen basierte und sich in der Anzahl an Bauvorhaben, für die ein Unternehmen den Zuschlag erhalten soll, reflektierte.

Je nach Art der konkreten, kartellrechtswidrigen Zuwiderhandlung wurden auch Gegenleistungen verlangt, die in Form von Arbeitsabtausch, Subaufträgen, der Lieferung oder Abnahme von Leistungen unter bevorzugten Konditionen etc. bestand. Anstelle dieser Gegenleistungen wurden Punkte im Rahmen eines Punktesystems vergeben, die sodann als eine Art „Guthaben“ bzw. „Verbindlichkeit“ durch Gegenleistungen ausgeglichen wurden.

Zudem kam es auch vor, dass sich Mitbewerber im Vorfeld von Angebotsabgaben ihre Kalkulationsgrundlagen gegenseitig offenlegten („interne Submission“), um sich auf einen Auftragsempfänger zu einigen.

4. Relevante Gesetze

Kartellgesetz (KartG)

Nach dem Kartellgesetz sind gem. § 1 KartG Handlungsweisen verboten, die den Wettbewerb behindern oder verfälschen. Dazu zählen etwa Preisabsprachen oder die Aufteilung von Märkten bzw. Gebieten oder Kunden.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Gemäß Art 101 AEUV sind ebenfalls alle Handlungsweisen verboten, die bewirken oder bezwecken, dass der Wettbewerb behindert oder verfälscht wird. Auch hierzu zählen etwa Preisabsprachen, Kunden- oder Gebietsaufteilungen. Art 101 AEUV kann zur Anwendung gelangen, wenn die Voraussetzung der Zwischenstaatlichkeit erfüllt ist.

Strafgesetzbuch (StGB)

Absprachen bei Vergaben können auch nach dem Strafgesetzbuch verfolgt werden.

Bundesvergabegesetz (BVergG)

Die Beteiligung an kartellrechtswidrigen Absprachen kann auch vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

5. Welche Bundesländer sind betroffen?

Die Zuwiderhandlung betrifft das gesamte österreichische Bundesgebiet, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß je nach beteiligtem Unternehmen.

6. Wie viele Unternehmen sind von den Ermittlungen betroffen?

Eine genaue Zahl kann aufgrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens nicht genannt werden. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Dutzend Unternehmen betroffen sind.

7. Wie hoch sind die Geldbußen?

Bei einem festgestellten Verstoß kann das Kartellgericht auf Antrag der BWB Geldbußen bis zu 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen. Die Geldbußen werden unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Rechtsverletzung, des Verschuldens und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Kooperation des betroffenen Unternehmens bemessen.

8. Gegen welche Unternehmen wurden kartellgerichtliche Verfahren bereits rechtskräftig beendet?

Unternehmen	Verhängte Geldbuße
STRABAG AG, F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG (<u>27 Kt 12/21y</u>) <u>Newsmeldung Oktober 2021</u> <u>Newsmeldung Juni 2023</u>	EUR 45,37 Mio
PORR Group (<u>26 Kt 5/21m</u>) <u>Newsmeldung April 2022</u>	EUR 62,35 Mio
HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H., Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH und STRAKA Bau GmbH. <u>Newsmeldung November 2020</u> <u>Newsmeldung August 2022</u> <u>Newsmeldung Dezember 2022</u>	EUR 26,33 Mio
Pittel + Brausewetter GmbH <u>Newsmeldung Juli 2023</u>	EUR 4,81 Mio
Kostmann GesmbH <u>Newsmeldung September 2023</u>	Feststellung der Zuwiderhandlung
Swietelsky AG <u>Newsmeldung Oktober 2023</u>	EUR 27,15 Mio
Granit Holding GmbH, Granit Gesellschaft m.b.H., Klöcher Baugesellschaft m.b.H. <u>Newsmeldung Dezember 2023</u>	EUR 9,8 Mio
Hitthaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H. PHB GmbH <u>Newsmeldung Jänner 2024</u>	EUR 1,36 Mio
STEINER BAU Gesellschaft m.b.H. <u>Newsmeldung Jänner 2024</u>	EUR 1,3 Mio
Gebrüder Haider <u>Newsmeldung Februar 2024</u>	EUR 3,51 Mio
Baukartell Geldbußen INSGESAMT	EUR 181,98 Mio

Die BWB stellte im Juli 2022 einen Antrag an das Kartellgericht, den rechtskräftigen Beschluss gegen Strabag zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern (Abänderungsantrag nach §§ 72ff AußStrG). Im Zuge weiterer strafrechtlicher Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft erlangte die BWB im Wege der Amtshilfe Kenntnis über neue Tatsachen, die aus Sicht der BWB eine gerichtliche Überprüfung des rechtskräftigen Beschlusses erforderlich machten. Das Kartellgericht wies den Antrag der BWB zurück mit der Begründung, dass es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Dagegen erhob die BWB und der Bundeskartellanwalt Rekurs. Das Kartellobergericht gab dem Rekurs der BWB sowie des Bundeskartellanwaltes Recht und entschied, dass der Sachverhalt vom Kartellgericht erneut behandelt werden muss (Newsmeldung Juni 2023).

9. Gegen welche Unternehmen ist ein Gerichtsverfahren derzeit beim Kartellgericht anhängig?

Unternehmen	Stand Gerichtsverfahren
Fröschl AG	• August 2023 Anerkenntnis abgegeben • Geldbuße in Höhe von EUR 1,4 Mio. beantragt
Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH, Mandlbauer Bau GmbH	• November 2023 Anerkenntnis abgegeben • Geldbuße in Höhe von EUR 1,1 Mio. beantragt
Graf Beteiligungs OG, Graf Holding GmbH, Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H	• Dezember 2023 Anerkenntnis abgegeben • Geldbuße in Höhe von EUR 5,8 Mio. beantragt

10. Gibt es Kronzeugen?

Es gibt mehrere Kronzeugen. Die BWB beantragte für STRABAG und Swietelsky im Rahmen des Kronzeugenprogramms eine geminderte Geldbuße. Im Februar 2023 wurde gegen den ersten Kronzeugen, Kostmann GesmbH ein Antrag auf Feststellung einer Zuwiderhandlung an das Kartellgericht gestellt. Kostmann stellte bereits im Frühjahr 2017 einen Kronzeugenantrag und kooperierte in der Folge kontinuierlich und umfassend mit der BWB, sodass das Bußgeld vollständig erlassen wird.

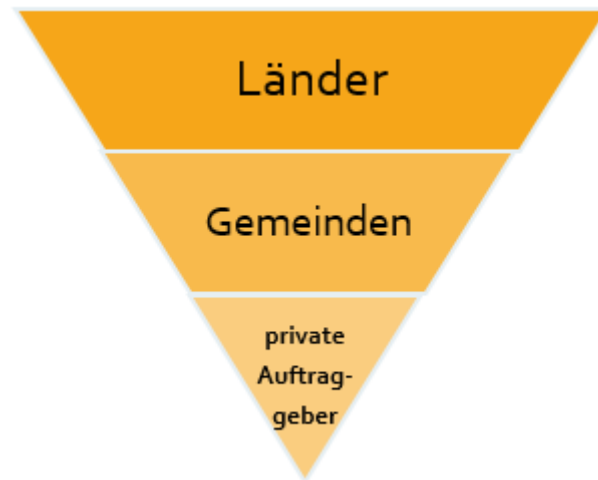
11. Um welche Bauprojekte handelt es sich und wie hoch waren die Auftragsvolumen?

Hochbau	Tiefbau
• Büro- und Wohngebäude • Friedhöfe • Kasernen • Kraftwerke • Gebäude der Justizanstalten • Parkplätze • Parks • Schulen • etc.	• Straßenbau • Brückenbau • Erdbau • Gleisbau und Bahnhofsanlagen • Kanalbau • Leitungsbau • etc.

Nach derzeitigem Stand betrugen die Auftragsvolumina der Bauprojekte bis zu 61 Millionen Euro.

12. Wer sind die potenziell Geschädigten?

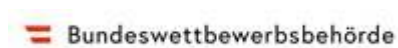
Betroffen sind insbesondere zahlreiche öffentliche, aber auch private Auftraggeber. Die einzelnen Betroffenen sind den Entscheidungen des Kartellgerichts zu entnehmen (siehe dazu Tabelle unter Frage 8). Grafisch lassen sich die Betroffenen folgendermaßen darstellen:



13. Wie hoch ist die Schadenssumme?

In einem Verfahren vor dem Kartellgericht wird der konkrete Schaden nicht bemessen. Auftraggeber müssen im Wege eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens einen Schaden geltend machen.

Für Presseanfragen:



Sarah Furlinger LL.M., LL.M.

Referatsleiterin Information und Publikationen | Pressesprecherin

T: +43 1 245 08- 815352

Radetzkystraße 2, 1030 Vienna, Austria

sarah.fuerlinger@bwb.gv.at

www.bwb.gv.at

Für allgemeine Anfragen:

wettbewerb@bwb.gv.at

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 245 08 - 0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at